



Zwei Perspektiven – eine Digitalisierung? Schnittstellen zwischen eJustice und eGo- vernment



I. Rechtliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation Verwaltung <-> Justiz

- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch
 - das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 sowie
 - das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017
- § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO – Pflicht der Behörden, einen sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 ZPO) zu eröffnen (auch in Fachgerichtsbarkeiten).
- §§ 32a (ff.) StPO, 110c OWiG – Pflicht der Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitenbehörden sowohl über EGVP als auch über De-Mail erreichbar zu sein.
- Technischen Rahmenbedingungen (Dateiformate etc.) sind in der ERVV geregelt



II. Rechtliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation Verwaltung <-> Justiz im strafrechtlichen Bereich

- § 32 Absatz 2 StPO - Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die **elektronische Aktenführung** in Straf- und Bußgeldsachen
- § 32 Absatz 3 StPO - Verordnung über die Standards bei der **Übermittlung elektronischer Akten** zwischen Behörden und Gerichten in Straf-, Strafvollzugs- und Bußgeldsachen
- § 32b Absatz 5 StPO Verordnung über die Standards bei der **Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente** durch Behörden und Gerichte in Strafsachen